

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Amt für Stadtplanung

Herr Rolf Mielke, Tel. 171692

TOP:

Fluchtlinienplan Nr. 247 "Bräuckenstraße" - vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB;

Beschluss über die Aufhebung des Bauleitplanes

Beschlussvorlage Nr. 022/2011

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt	öffentlich	09.03.2011
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	14.03.2011

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen
Sonstige Erträge/Einzahlungen

	einmalig	lf. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

§ 1 Abs. 3 BauGB.

Beschlussumsetzung bis 16.05.2011

Beschlussvorschlag:

- I. Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen wurden.
- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), wird die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 247 „Bräuckenstraße“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.
- III. Die Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 247 „Bräuckenstraße“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Begründung:

Die in den Fluchtlinienplan Nr. 247 „Bräuckenstraße“ eingetragenen Fluchtlinien sind nach § 1 des Fluchtliniengesetzes vom 02.07.1875 durch Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 18.07.1958 festgesetzt worden. Der Fluchtlinienplan Nr. 247 hat in der Zeit vom 26.08.1958 bis zum 23.09.1958 offen gelegen. Die in den Fluchtlinienplan eingetragenen Fluchtlinien sind nach § 8 des Fluchtliniengesetzes vom 02.07.1875 durch erneuten Ratsbeschluss vom 18.11.1958 förmlich festgestellt worden.

Die Aufhebung des alten Fluchtlinienplanes Nr. 247 ist aus den nachfolgenden Gründen bauplanungsrechtlich ohne negative Auswirkungen möglich:

In der Vergangenheit wurden die Grundstücksflächen, die innerhalb des Geltungsbereiches des Fluchtlinienplanes Nr. 247 beidseitig der Bräuckenstraße liegen, durch die Bebauungspläne Nr. 569 „Rostocker Straße“ (Rechtskraft: 28.07.1972) sowie die 1. Änderung dieses Planes (Rechtskraft: 26.11.2007) und den Bebauungsplan Nr. 765 „Ehem. Schlachthof“ (Rechtskraft: 20.12.1990) sowie die 4. Änderung dieses Planes (Rechtskraft: 26.11.2007) überplant. Die Bebauung entlang der Bräuckenstraße richtete sich nach den Festsetzungen dieser Bauleitpläne. Die nicht überplanten Grundstücke zwischen den Gebäuden Bräuckenstraße 1 und 13 beurteilen sich bauplanungsrechtlich als Baulücke im Sinne des § 34 BauGB. Für die Grundstücke im Geltungsbereich des Fluchtlinienplanes Nr. 247 gelten insoweit hinreichend bestimmte Baurechte nach § 30 BauGB (Bebauungsplan) bzw. nach § 34 BauGB (im Zusammenhang bebauter Ortsteil / Einfügungsgebiet).

Zusätzlich ist es aus heutiger verkehrsplanerischer Sicht nicht mehr sinnvoll, an der alten Straßenführung des Fluchtlinienplanes Nr. 247 festzuhalten und diese baulich umzusetzen.

Da die Voraussetzungen des § 13 BauGB vorliegen, wurde die Planaufhebung im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wurde dabei von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und von einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinieplanes Nr. 247 „Bräuckenstraße“ hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 17.11.2010 in der Zeit vom 06.12.2010 bis einschließlich 07.01.2011 öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden aus dem Kreis der beteiligten Behörden und der beteiligten sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planaufhebung berührt werden kann, keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgetragen. Aus der Öffentlichkeit wurden während der Auslegungsfrist ebenfalls keine Anregungen vorgetragen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen. Die abschließende begründete Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Stellungnahmen berücksichtigt werden können oder sollen, ist nach § 10 Abs. 1 BauGB dem Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 247 vorbehalten und obliegt dem Rat der Stadt Lüdenscheid.

Die Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 247 „Bräuckenstraße“ kann mit dem Tage der Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich werden.

Lüdenscheid, den 25.02.2011

In Vertretung:

gez. Theissen
Beigeordneter

Anlagen:

- Satzungstext über die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 247 „Bräuckenstraße“ einschließlich der Verfahrensvermerke
- Begründungstext zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 247 „Bräuckenstraße“